

Vereinbarung zwischen der evang-ref, der röm-kath und der christkath Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Erhebung der Kirchensteuern bei konfessionell gemischten Familien und eingetragenen Partnerschaften

(Vereinbarung)

vom 23. Mai 2000

1

vom 8./17./23. Mai 2000

Gestützt auf § 8 a Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 3. April 1950² treffen die drei anerkannten Landeskirchen folgende Vereinbarung über die Erhebung der Kirchensteuern bei konfessionell gemischten Familien bzw. eingetragenen Partnerschaften³:

- § 1**¹ Gehören nicht alle Glieder einer Familie bzw. einer eingetragenen Partnerschaft⁴) der gleichen Konfession (einschliesslich Konfessionslosigkeit) an, so betragen die Kirchensteueranteile der drei Landeskirchen und weiterer Religionsgemeinschaften, welche gemäss § 1 d Kirchengesetz⁵) zur Steuererhebung berechtigt sind,
- a) für die beiden in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bzw. Partner eingetragener Partnerschaften⁶), welche keine ihrer elterlichen Sorge anvertrauten Kinder haben, je die Hälfte der gesamten Steuer,
 - b) für die beiden in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bzw. Partner eingetragener Partnerschaften⁷) und die Gesamtheit der ihrer elterlichen Sorge anvertrauten Kinder: je einen Drittel der gesamten Steuer,
 - c) für den ledigen, geschiedenen oder verwitweten Elternteil resp. den in tatsächlich oder rechtlich getrennter Ehe lebenden Ehegatten bzw. Partner eingetragener Partnerschaften⁸) und die Gesamtheit der ihrer elterlichen Sorge anvertrauten Kinder: je die Hälfte der gesamten Steuer.
- ² Gehören nicht alle Kinder der gleichen Konfession an, so bemessen sich die Kirchensteueranteile innerhalb des Kinderanteils nach der Zahl der den einzelnen Konfessionen angehörenden Kinder.
- § 2** Für die Berechnung der Steueranteile sind die Vorschriften derjenigen Landeskirche oder der weiteren zur Steuererhebung berechtigten Religionsgemeinschaften, die anteilmässig besteuert, massgebend.
- § 3**¹ Diese Vereinbarung ersetzt jene zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 30. August 1972⁹.
- ² Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Liestal, 8. Mai 2000

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft
Kirchenrat

Der Präsident:

M. Christ, Pfr.

Die Sekretärin:

I. Belser

Genehmigt durch die Synode am 14. Juni 2000

Liestal, 17. Mai 2000

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft Landeskirchenrat

Der Präsident:

Dr. B. Gutzwiller

Der Verwalter:

F. Schaub

Genehmigt durch die Synode am 5. Dezember 2000

Allschwil, 23. Mai 2000

Christkatholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft Landeskirchenrat

Der Präsident:

lic.iur. M. Gürtler

¹ Fassung vom 14.6.2006; in Kraft seit 1.1.2007

² GS 20.131, SGS 191

³ Fassung vom 14.6.2006; in Kraft seit 1.1.2007

⁴ Fassung vom 14.6.2006; in Kraft seit 1.1.2007

⁵ GS 20.131, SGS 191

⁶ Fassung vom 14.6.2006; in Kraft seit 1.1.2007

⁷ Fassung vom 14.6.2006; in Kraft seit 1.1.2007

⁸ Fassung vom 14.6.2006; in Kraft seit 1.1.2007

⁹ GS 33.1497, SGS 192.111